

# Haftung von Zertifizierungsdiensteanbietern

*Thomas Menzel*

*Arbeitsgruppe Rechtsinformatik  
Institut für Völkerrecht-Universität Wien  
A-1090 Wien, Universitätsstraße 2  
thomas.menzel@univie.ac.at*

**Schlagworte:** Haftung, Schadenersatzrecht, Signaturgesetz, Zertifizierungsdiensteanbieter, Manipulation von Zertifikaten

**Abstract:** Im folgenden soll in diesem Beitrag zuerst die Haftung von Zertifizierungsdiensteanbietern nach der Rechtslage vor dem Signaturgesetz<sup>1</sup> betrachtet werden, um die Probleme der Anwendbarkeit des allgemeinen Haftungsrechtes aufzuzeigen. Dies machte die Einführung spezieller Haftungstatbestände für Zertifizierungsdiensteanbieter, die qualifizierte Zertifikate ausstellen nötig. Weiters sind die Regelungen des allgemeinen Haftungsrechtes bleiben für alle anderen als qualifizierte Zertifikate alleine anwendbar. Im Anschluß soll die Haftungsregelung imSigG untersucht werden.

## 1. Bedarf besonderer Normierung

Im Zuge der Entstehung der SigRL<sup>2</sup> und des SigG<sup>3</sup> war die Frage höchst umstritten, wie die Haftungsregeln der Zertifizierungsdiensteanbieter hinsichtlich Schäden, die durch mangelhafte Zertifikate kausal begründet werden, ausgestaltet werden sollen<sup>4</sup>. Eine Haftung der Zertifizierungsdiensteanbieter käme bei Fällen in Betracht, in denen die haftungsbegründenden Ereignisse aus deren eigenem Einflußbereich stammen, wie technische Defekte, betrügerische Manipulation oder fahrlässiges Fehlverhalten von Mitarbeitern. Da digitale Signaturen und deren Zertifikate maßgeblich die Sicherheit der Telekooperation gewährleisten,

---

<sup>1</sup> Im folgenden als SigG abgekürzt.

<sup>2</sup> Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dez. 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen, Amtsblatt L 013 vom 19. 1. 2000, S. 12 – Im folgenden als SigRL abgekürzt.

<sup>3</sup> Bundesgesetz über elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG);

BGBI I 1999/190; NR: GP XX RV 1999, AB 2065 S. 180, BR: AB 6065, S. 657

<sup>4</sup> Besonders Deutschland vertrat den Standpunkt, daß die Haftung nach den allgemeinen Regeln des Schadenersatzrechtes auch im Bereich der Zertifizierungsdiensteanbieter durchaus ausreiche.

sind fehlerhafte Zertifikate daher ein Rückabwicklungsgrund für alle dadurch irrtümlich abgeschlossenen Rechtsgeschäfte. Inwieweit Zertifizierungsdiensteanbieter auch verschuldensunabhängig haften sollen, ist deshalb besonders für Dritte von großer Bedeutung, insbesondere wenn sie auf den ursprünglichen Vertragspartner – also den Inhaber des mangelhaften Zertifikats – nicht mehr zurückgreifen können. Im Rahmen des allgemeinen Schadenersatzes nach ABGB wäre es höchst schwierig für einen Dritten, auf den Diensteanbieter zurückzugreifen. Spezielle Tatbestände, die in gewissen Grenzen eine besondere Haftung für Diensteanbieter vorsehen, wurden daher besonders von Konsumentenschutzvereinen eingefordert und man begrüßte die durch den Richtlinienvorschlag der Kommission initiierte neue Entwicklung sehr.

Im Bereich der Normen über elektronische Signaturen finden sich zwei unterschiedliche Regelungsmodelle. In den Regelungen der SigRL<sup>5</sup> ist für gewisse Tatbestände eine Gefährdungshaftung des Zertifizierungsdiensteanbieter gegenüber jedermann vorgesehen, im Gegensatz dazu versteht der deutsche, schweizerische<sup>6</sup> und italienische Gesetzgeber sein Signaturgesetz im wesentlichen als Technologiegesetz, das nur die Infrastruktur der Zertifizierungsdiensteanbieter regelt. Über die Rechtswirkung digitaler Signaturen im allgemeinen und Haftungsregeln für falsch ausgestellte Zertifikate im besonderen sind keine speziellen Regelungen vorgesehen. Der deutsche Gesetzgeber beläßt die Subsumption haftungsrechtlicher Sachverhalte unter das allgemeine Schadenersatzrecht.

Der Gesetzgeber in Österreich hat sich für einen Mittelweg entschieden und normiert für gewisse Inhalte qualifizierter Zertifikate eine Verschuldenshaftung mit Umkehr der Beweislast und einer eingeschränkten Verursachungsvermutung zu Lasten des Zertifizierungsdiensteanbieters.

## **2. Haftung gemäß allgemeiner Haftungsnormen**

In Österreich gibt es nur besondere Haftungsregelung für gewisse Inhalte qualifizierter Zertifikate im Bereich der digitalen Signaturen, ansonst ordnet das SigG die Anwendbarkeit von Bestimmungen des ABGB und anderer Rechtsvorschriften, nach denen Schäden in anderem Umfang oder von anderen Personen als nach dem SigG zu ersetzen sind, durch § 23 Abs. 6 explizit an. Treten daher Schadenssituationen ein, die nicht

---

<sup>5</sup> Art. 6 SigRL

<sup>6</sup> Art. 20 des Entwurfs für eine Verordnung über eine Public Key Infrastruktur in der Schweiz, bestimmt, daß sich die Haftung der anerkannten Anbieter von Zertifizierungsdiensten nach dem allgemeinen Schweizer Obligationenrecht bestimmt.

unter die Haftungstatbestände des § 23 subsumierbar sind, müssen auch im österreichischen Rechtsbereich die allgemeinen Schadenersatzregelungen herangezogen werden. Je nachdem, ob der Schaden beim Zertifizierten oder bei einem Dritten eintritt, der mit dem Zertifizierten im Vertragsverhältnis steht, nicht aber mit dem Zertifizierungsdiensteanbieter, kann man verschiedene Fallgruppen bilden, denen zwar allen gemeinsam ist, daß der Schaden auf Grund von Manipulation oder Fehlern bei Ausgabe oder Verwaltung der Zertifikate entstanden ist, die essentielle Regelung der Beweislastverteilung aber zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen führt.

### **3. Vertragshaftung zwischen Zertifizierungsdiensteanbieter und Anwender**

Zwischen dem Inhaber eines Zertifikates und dem Zertifizierungsdiensteanbieter besteht ein Vertragsverhältnis, auf Grund dessen der Zertifizierungsdiensteanbieter die Ausstellung und Verwaltung des Zertifikates und oft auch die Generierung und Verwaltung des dazugehörigen Schlüsselpaares schuldet, der Inhaber des Zertifikates hingegen ein Entgelt. Es handelt sich um einen Vertrag *sui generis* mit hauptsächlich dienst- und werkvertraglichen Elementen<sup>7</sup>.

Aus diesem Schuldverhältnis ergeben sich auch Schutz- und Fürsorgepflichten gegenüber dem Vertragspartner. Beim Zertifizierungsvertrag zählen folgende Leistungen zu Haupt-, Schutz- und Fürsorgepflichten:

- ordnungsgemäße Schlüsselzuordnung und -verwaltung
- Ausstellung eines gültigen Signaturschlüsselzertifikats
- korrekte Wiedergabe der Daten des Signators im Zertifikat
- Gewährleistung ausreichender Sicherheitsvorkehrungen
- richtige Auskunft bei Signaturschlüssel- und Zertifikatsabfrage
- Richtigkeit des Zeitstempeldienstes
- unverzüglicher Widerruf bei Vorliegen der Voraussetzungen, falls ein Widerrufdienst vertraglich vereinbart wurde<sup>8</sup>
- korrekte Generierung des Schlüsselpaares, falls vereinbart

---

<sup>7</sup> Ausführlicher dazu: *Timm, Birte*; Signatur und Haftungsrecht; Datenschutz und Datensicherheit; Verlag Vieweg 1997, 52.

<sup>8</sup> Gemäß § 7 Abs 1 Z. 2 sind nur Diensteanbieter für qualifizierte Zertifikate zu Führung eines Widerrufsdienstes verpflichtet, Diensteanbieter gemäß § 6 müssen keine Verzeichnisdienste führen.

Bei verschuldetem Verstoß gegenüber einer dieser Pflichten haftet der Zertifizierungsdiensteanbieter dem Inhaber des Zertifikates aus positiver Vertragsverletzung für den Schaden am Zertifikat gemäß § 1295 Abs. 1 ABGB. Die Haftung für Mangelfolgeschäden<sup>9</sup> ergibt sich aus den §§ 932 Abs. 1 letzter Satz iVm 1435 ABGB. Die positive Vertragsverletzung umfaßt alle Sachverhalte des schädigenden Vertragspartners, die zu einem Schaden des Gläubigers führen, der von dem Schaden verschieden ist, welcher dem Zertifikatsinhaber durch gänzliche oder teilweise Nichterbringung der Ausstellung und Verwaltung des Zertifikates entstanden wäre. Bei Verletzung der Schutzpflichten gegenüber dem Zertifikatsinhaber haftet ihm der Zertifizierungsdiensteanbieter auf Grund positiver Vertragsverletzung.

Mitarbeiter des Zertifizierungsdiensteanbieters und auch ausgegliederte Registrierungsdiensteanbieter<sup>10</sup> und deren Mitarbeiter, die für den Zertifizierungsdiensteanbieter tätig werden, sind als Erfüllungsgehilfen<sup>11</sup> gemäß § 1313a ABGB zu werten. Auch für das Fehlverhalten seiner Mitarbeiter haftet der Zertifizierungsdiensteanbieter wie für sein eigenes Verschulden. Der Inhaber eines Zertifikates kann sich an den meist wirtschaftlich stärker gestellten Betreiber der Zertifizierungstelle wenden, um Schadenersatz für schuldhaftes Fehlverhalten seiner Gehilfen zu fordern.

Auch die sehr erhebliche Verfahrenserleichterung für den Geschädigten, die Beweislastumkehr für das Verschulden gemäß § 1298 ABGB, kommt bei positiver Vertragsverletzung des Zertifizierungsvertrages zur Anwendung. Allerdings bezieht sich die Beweislastumkehr in diesem Fall grundsätzlich nur auf das Verschulden, der Beweis der Kausalität obliegt weiter dem Gläubiger<sup>12</sup>. In einem anderen Urteil<sup>13</sup> bezüglich Schadenersatzes bei ärztlichen Behandlungsfehlern wird vom OGH die Beweislastumkehr auch auf die Kausalität ausgedehnt, „weil hier wegen der in diesen Fällen besonders vorhandenen Beweisschwierigkeiten des Patienten, die Kausalität nachzuweisen, nur dem zur Haftung herangezogenen Arzt die Mittel und Sachkunde zum Nachweis zur Verfügung stehen,

---

<sup>9</sup> *Rummel*; ABGB<sup>2</sup> § 932 Rz. 20

<sup>10</sup> *Schwimmann*; ABGB<sup>2</sup> VII; § 1313a Rz. 7

<sup>11</sup> Falls die Haftung des Zertifizierungsdiensteanbieters, der sich eines ausgegliederten Registrierungsdiensteanbieters bedient; bezüglich Gehilfen des Registrierungsdiensteanbieters begründet werden soll, ist die Einverständnis des Zertifizierungsdiensteanbieters zur Heranziehung weiterer Erfüllungsgehilfen notwendig.

*Schwimmann/Harrer*; ABGB<sup>2</sup> VII; § 1311a RZ. 9; zur Erfüllungsgehilfenkette: SZ 66/69

<sup>12</sup> OGH in NZ 1987, 42; JBl 1993, 316

<sup>13</sup> OGH in SZ 63/90; JBl 1992, 522

daher von einer „prima-facie-Kausalität“ auszugehen ist“. Eine weitere analoge Ausdehnung auch auf komplexe Computeranlagen und Programme, bei denen kein Einblick in den Programmablauf gewährt wird und die deshalb aus gleichen Gründen wie Patienten bei medizinischer Behandlung die Kausalität des fehlerhaften Programms nicht nachweisen können, ist aber spätestens mit in Kraft treten des SigG zumindest für Zertifizierungsdiensteanbieter zu verneinen. Aus dem Bericht des Justizausschusses<sup>14</sup> zur RV SigG geht eindeutig hervor, daß die Verursachungsvermutung nicht zu einer Beweislastumkehr führen soll. Da § 23 Abs. 3 nur für qualifizierte Zertifikate gilt, können nicht für Zertifizierungsdiensteanbieter, die einfache Zertifikate ausstellen und nur nach allgemeinem Schadenersatzrecht haften, strengere Beweislastregeln gelten.

Bei leichter Fahrlässigkeit seitens des Diensteanbieters ist nach § 1324 ABGB nur der positive Schaden im Rahmen des § 1323 ABGB zu ersetzen. Handelt der Diensteanbieter grob fahrlässig oder vorsätzlich oder geht es um ein Handelsgeschäft im Sinne von Art.8/2 der 4. EVHGB, ist immer volle Genugtuung zu leisten. Zusätzlich zum positiven Schaden muß auch der entgangene Gewinn ersetzt werden. Die Beweislast für das Vorliegen grober Fahrlässigkeit obliegt dem Geschädigten<sup>15</sup>.

Die Haftung des Zertifizierungsdiensteanbieter gegenüber ihrem Vertragspartner bewegt sich also bei Heranziehung des geltenden allgemeinen Schadenersatzrecht sehr wohl auf hohem Niveau. Die Inhaber der Schlüssel können ihre Schadenersatzansprüche ausreichend geltend machen und durchsetzen. Im Gegensatz zu haftungsrechtlichen Ansprüchen zwischen Zertifizierungsdiensteanbietern und Dritten ist hier keine Normierung besonderer Gefährdungshaftungstatbestände nötig.

## **4. Haftung des Zertifikatsinhabers gegenüber seinen Vertragspartnern**

Die einfachste Möglichkeit für einen Dritten<sup>16</sup> bestände darin, einen Haftungsanspruch gegenüber seinem Vertragspartner, dem Inhaber des fehlerhaften Zertifikates, durchzusetzen. Alle Benefizien, die die Rechtsordnung bei vertraglichem Schadenersatz und der *culpa in contrahendo*

---

<sup>14</sup> NR: GP XX AB: 2065 S. 4

<sup>15</sup> stRsp: JBl 1977, 648; 1982,211, 219; Arb 9862; JBl 1986, 587f

<sup>16</sup> Gemeint ist ein (potentieller) Vertragspartner des Zertifizierten, der Dritter in Bezug auf den Vertrag zwischen Zertifizierungsdiensteanbieter und Zertifiziertem ist.

gewährt, werden damit auch dem Dritten, als Vertragspartner des Zertifikatsinhabers, zugänglich.

Voraussetzung hierfür ist allerdings ein Verschulden des Zertifikatsinhabers, zumindest leicht fahrlässiges Handeln muß vorliegen. In vielen Fällen wird der Zertifikatsinhaber aber nicht schuldhaft handeln, sondern es wird das Verschulden allein beim Zertifizierungsdiensteanbieter liegen. Man könnte zum Beispiel an die Fallgruppe denken, daß der Zertifikatsinhaber einen Fehler seines Zertifikates bemerkt, sofort eine Sperrmeldung zum Zertifizierungsdiensteanbieter schickt, dort aber die Sperrung fahrlässig nicht durchgeführt wird. Unter diesen Umständen könnte der Dritte keinen Anspruch gegenüber dem Zertifikatsinhaber durchsetzen. Gemäß § 1295 Abs. 1 ABGB haftet jeder Beschädiger nur für den Ersatz des Schadens, welchen dieser dem Geschädigten aus eigenem Verschulden zugefügt hat. Er kann in diesem wie in den meisten anderen Fällen einen Haftungsanspruch nur gegenüber dem Zertifizierungsdiensteanbieter, mit dem er nicht in Vertragsbeziehung steht, geltend machen, womit, wie im folgenden gezeigt, die Fälle der erfolgreichen Geltendmachung des Schadenersatzes für ihn stark gemindert werden.

Auch in der Fallgruppe, bei der der Zertifizierte ein gefälschtes oder unter falschen Angaben vom Zertifizierungsdiensteanbieter erschlichenes Zertifikat verwendet, ist eine Inanspruchnahme des Betrügers, der ja der Vertragspartner des geschädigten Dritten ist, nicht möglich. Gerade die Daten im Zertifikat sind die einzigen Grundlagen für eine Verfolgung des Betrügers, entsprechen eben diese auf Grund des Betruges nicht den Tatsachen, kann der Betrogene sein Recht gegenüber dem Betrüger schon alleine deshalb nicht durchsetzen, weil er ihn nicht ergreifen kann.

## 5. Haftungsregelung des SigG

Will ein potentieller Vertragspartner eines Zertifikatsinhabers, dem durch ein mangelhaftes Zertifikat ein Schaden entstanden ist, seinen Schaden ersetzt bekommen, kann er also nur versuchen seine Ansprüche gegenüber dem Zertifizierungsdiensteanbieter, der das mangelhafte Zertifikat ausstellte, geltend zu machen. Da zwischen diesen beiden aber kein Vertragsverhältnis besteht kann er sich nicht auf die wesentlichen Vorzeichen der Beweislastumkehr und der Erfüllungsgehilfenhaftung stützen<sup>17</sup>.

---

<sup>17</sup> Ausführlicher zu der stark reduzierten Darstellung in diesem Beitrag: *Menzel, Thomas*; *Rechtliche Aspekte elektronischer Signaturen*; Dissertation an der Universität Wien; 2000; S. 127ff

Weiters ist im Bereich der deliktischen Haftung außerhalb vertraglicher Verpflichtungen die nur fahrlässige Zufügung reiner Vermögensschäden nicht rechtswidrig und macht also grundsätzlich Zertifizierungsdiensteanbieter gegenüber Dritten nicht ersatzpflichtig. Aus den allgemeinen Bestimmungen des § 1295 Abs. 1 ABGB kann daher in der Regel keine Haftung des Diensteanbieters für Vermögensschäden gegenüber Vertragspartnern des Zertifikatsinhabers abgeleitet werden.

Auch ein Vertrag zugunsten Dritter – wobei der Vertrag zwischen Zertifikatsinhaber und Zertifizierungsdiensteanbieter zustande kommt und der Vertragspartner des Zertifikatsinhabers in der Rolle des begünstigten Dritten wäre – scheidet aus, da der Begünstigte nicht unmittelbar aus dem Vertrag ein Forderungsrecht erwirbt, wie es § 882 ABGB fordert<sup>18</sup>. Auch ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter kann nicht angenommen werden, wenn man die Einhaltung der Erfordernisse, die *Koziol*<sup>19</sup> oder *Bydlinski*<sup>20</sup> definieren, prüft.

Eventuell könnte man überlegen, Zertifikate als Software zu kategorisieren. Hier ist es äußerst umstritten, ob Software eine Sache im Sinne des § 4 PHG ist. Die rezentesten Lösungen im Schrifttum<sup>21</sup> unterscheiden zwischen Betriebssystemen und anderen massenweise erzeugten Standardanwendungen, die in den Geltungsbereich des § 4 PHG fallen, und Individualprogrammen, die nicht der Produkthaftung unterliegen, da hier die geistige Leistung im Vordergrund steht. Zertifikate, die für jeden Anwender individuell erstellt werden, fallen sicher in die zweite Kategorie. Sie erfüllen deswegen nicht die Anforderungen, die das PHG für Produkte erfordert. Aus dem Produkthaftungsgesetz können somit auch keine Ansprüche Dritter gegen Zertifizierungsstellen abgeleitet werden.

Nach diesem Überblick über die für Dritte unerfreuliche Situation bei der Anwendung des allgemeinen Schadenersatzrechts hat das SigG erfreulicherweise die von der SigRL erstmals vorgesehenen Tatbestände einer abstrakten Haftung von Zertifizierungsdiensteanbietern gegenüber jedermann im § 23<sup>22</sup> übernommen. Auf die Haftungsbestimmungen kann sich jeder, der sich auf ein Zertifikat verlassen hat und diesem gutgläubig gegenübersteht, berufen. Insbesondere Vertragspartner von Zertifikatsinhabern, die ja in keinerlei vertragsrechtlichem Verhältnis zum Zertifizie-

---

<sup>18</sup> *Schwimann/Apathy*<sup>2</sup> V § 882 Rz. 4

<sup>19</sup> *Koziol*; Österreichisches Haftpflichtrecht<sup>2</sup>; Manz; Wien 1984; S. 86

<sup>20</sup> JBI 1960, 363; ihm folgend OGH in SZ 47/72 = JBI 1974, 573

<sup>21</sup> *Schwimann/Posch*; ABGB2 VIII § 4 PHG Rz. 10

<sup>22</sup> Alle Gesetzeszitate ohne Angabe der Gesetzesabkürzung beziehen sich auf das SigG.

nungsdiensteanbieter stehen, trifft dadurch eine ungleich geringere Beweislast zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Zertifizierungsdiensteanbietern als nach dem deliktischen Schadenersatzrecht<sup>23</sup>. Die Haftung gilt jedoch nicht nur für den Zertifizierungsdiensteanbieter im engeren Sinn. Da Anbieter von Registrierungsdiensten gemäß der Legaldefinition des § 2 Z 11 ebenfalls in den Bereich der Zertifizierungsdiensteanbieter fallen, trifft auch sie die Haftungsverpflichtung nach § 23 für in ihrer Sphäre verursachte Schäden.

Der Geltungsbereich von § 23 erstreckt sich aber nur auf qualifizierte Zertifikate. Maßgeblich ist, daß der Zertifizierungsdiensteanbieter „ein Zertifikat als qualifiziertes ausstellt“. Dabei kommt es darauf an, daß es vom Diensteanbieter als „qualifiziertes Zertifikat“ bezeichnet wird, diese Worte müssen im Zertifikat selbst lesbar beinhaltet sein, wie es auch durch § 5 Abs. 1 für diese Zertifikatsklasse vorgeschrieben wird.

Die in der SigRL enthaltenen Haftungsbestimmungen für qualifizierte Zertifikate, für die eine Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislastverteilung statuiert wird, werden wörtlich übernommen. Da dieser Artikel der SigRL aber nur als Normierung der Mindeststandards zu verstehen ist, erweitert das den Bereich noch. Zusätzlich zu den in Art. 6 SigRL genannten Haftungstatbeständen des europäischen Entwurfs haftet ein Diensteanbieter auch für die Einhaltung der Anforderungen und Empfehlungen der Anhänge II, III und IV<sup>24</sup> und für sonstige technische Sicherheitserfordernisse, die zusätzlich normiert sind. Der Zertifizierungsdiensteanbieter haftet auch dafür, daß von ihm als geeignet bezeichnete Produkte und Verfahren alle Anforderungen – auch die Empfehlungen des Anhangs IV<sup>25</sup> – des europäischen Entwurfs erfüllen.

Folgende Tatbestände werden von § 23 umfaßt:

Haftung für *die Richtigkeit aller Angaben im qualifizierten Zertifikat* (Z. 1 bezieht sich auf den Inhalt des Zertifikats und stellt auf alle Anforderungspunkte an ein qualifiziertes Zertifikat ab, die in Anhang I SigRL beziehungsweise § 5 Abs. 1 geregelt sind.),

---

<sup>23</sup> Menzel, Thomas; Schweighofer, Erich; Liability of Certification Authorities; Proceedings of the Joint IFIP WG 8.5 and WG 9.6 Working Conference 1999; S. 161; ISBN 91-7153-909-3; Kista Schweden.

<sup>24</sup> Die Anhänge beinhalten: Anforderungen an Zertifizierungsdiensteanbieter, die qualifizierte Zertifikate ausstellen und Anforderungen an die Signaturerstellungseinheiten. Sie sind in den §§ 7 und 18 umgesetzt.

<sup>25</sup> Empfehlung über Anforderungen an Signaturprüfdaten, die in § 18 umgesetzt sind.

*den Besitz der Signaturerstellungsdaten durch den im Zertifikat angegebenen Signator zum Zeitpunkt der Ausstellung des Zertifikates (Z. 2 ist die Haftungsregel für die Verpflichtung der Zertifizierungsdiensteanbieter, gemäß § 2 Z 1 die Zuordnung der Signaturprüfdaten zum Signator korrekt abzuwickeln.),*

*die komplementäre Entsprechung von Signaturerstellungsdaten und ihnen zugeordneten Signaturprüfdaten bei der Verwendung vom Zertifizierungsdiensteanbieter bereitgestellten oder als geeignet bezeichneten Produkten (Z. 3 bezieht sich auf die sicherheitsrelevante Anforderung, daß Signaturerstellungsdaten und Signaturprüfdaten komplementäre Komponenten sind. Aus den Erläuterungen zur RV geht hervor, daß dies für sämtliche Signaturverfahren gelten muß, unabhängig ob die Daten vom Zertifizierungsdiensteanbieter oder Signator selbst erstellt wurden.)*

*die Einhaltung der Anforderungen des § 7 und die ausschließliche Verwendung von technischen Komponenten und Verfahren gemäß § 18 (Diese Haftungsregel dient wie oben besprochen der Sicherstellung der Einhaltung aller Anhänge der SigRL.)*

Rechtstechnisch wird durch § 23 Abs. 3 eine Verschuldenshaftung des Diensteanbieters mit Beweislastumkehr zugunsten des Geschädigten statuiert. Der Zertifizierungsdiensteanbieter muß beweisen, daß ihn an dem für den Schadensfall relevanten pflichtwidrigen Verhalten kein Verschulden trifft. Eine Gefährdungshaftung der Zertifizierungsdiensteanbieter konnte allerdings nicht normiert werden, da auf europäischer Ebene keine Einigung zugunsten dieses Modells gefunden wurde. Weiters gilt auch die Erfüllungsgehilfenhaftung des Zertifizierungsdiensteanbieters gegenüber jedermann. Die Beweislastumkehr im vollen Ausmaß bezieht sich allerdings nicht auf die Kausalität. Trotzdem gewährt § 23 Abs. 3 dem Geschädigten auch beim Beweis der Kausalität eine Erleichterung. Diese Kausalität wahrscheinlich zu machen ist ausreichend für eine Haftung, solange der Diensteanbieter nicht im Gegenzug die Kausalität seiner Pflichtwidrigkeit ebenfalls zweifelhaft macht. In diesem Fall träge den Geschädigten wieder der volle Beweis der Kausalität.

Die Haftung kann zwar der Höhe nach und für gewisse Transaktionsarten durch den Diensteanbieter beschränkt werden, dabei wird aber bis zur beschränkten Höhe für jede einzelne Transaktion gehaftet. Durch diese Einführung einer Haftungshöchstgrenze übernimmt § 23 Abs. 4 ein charakteristisches Merkmal der Gefährdungshaftung. Interessant ist, daß die Höchstgrenze nicht fix durch den Gesetzgeber vorgegeben ist, wie es für die meisten Gefährdungshaftungstatbestände üblich ist, sondern variabel vom Zertifizierungsdiensteanbieter festgesetzt werden kann. Dadurch

wird es der Wirtschaft ermöglicht, verschieden teure Zertifikate mit unterschiedlichen Haftungshöchstgrenzen innerhalb der Klasse der qualifizierten Zertifikate zu schaffen<sup>26</sup>. Die Einschränkungen im Transaktionsbereich können sich zum Beispiel nur auf bestimmte Arten von Verträgen beziehen. Aus Gründen der Objektivität und Erkennbarkeit durch den Dritten müssen diese Beschränkungen im Zertifikat angegeben werden.

Zur Sicherstellung der Deckung der Haftpflichtansprüche, die einen Zertifizierungsdiensteanbieter potentiell treffen können, schreibt § 7 Abs. 1 Z 6 vor, daß sie für qualifizierte Zertifikate über ausreichende Finanzmittel verfügen müssen, um Vorsorge für die Befriedigung von Schadenersatzansprüchen zu treffen. Das Eingehen einer Haftpflichtversicherung wird als Beispiel angeführt. Dies ist gemäß der Auffassung des Justizausschusses<sup>27</sup> ein probates Mittel zur Abdeckung dieses Risikos. Es kommen aber auch andere Sicherungsmittel, wie etwa Bankgarantien oder Bürgschaften, in Betracht, wobei der Sicherungsgrad allerdings mit dem einer Haftpflichtversicherung vergleichbar sein muß.

Letztendlich erklärt dies Haftungsbestimmungen anderer Rechtsvorschriften, nach denen über die Begrenzung hinausgehende Schäden geltend gemacht oder andere Personen in Anspruch genommen werden können, als unberührt und ebenfalls anwendbar. Da dem § 23 im Gegensatz zum deutschen SigG<sup>28</sup> Schutzgesetzwirkung zukommt, ergibt sich auch nach deliktischem Schadenersatzrecht, daß der Ersatz für bloß fahrlässig zugefügten Vermögensschaden einklagbar ist. Dies dürfte bei Überschreitung der Haftungshöchstgrenzen – trotz Beweislast des Geschädigten – in Zukunft von Bedeutung sein.

Die Anwendbarkeit der Haftungsbestimmung und anderer zivilrechtlicher Regelungen richtet sich nach dem Internationalen Privatrecht. Auch die Vorschriften über die Zuständigkeiten der innerstaatlichen Gerichte bleiben durch das SigG unberührt.

---

<sup>26</sup> Siehe dazu auch den Beitrag von *Hummer* in diesem Jahrbuch.

<sup>27</sup> 2065 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates der XX. GP; S. 2

<sup>28</sup> *Timm, Berte*; Signaturgesetz und Haftungsrecht; Datenschutz und Datensicherheit; Verlag Vieweg 9/1997 etwas vorsichtiger: *Emmert, Ulrich*; Haftung der Zertifizierungsstellen; Computer und Recht 4/99.